

# TE Lvwg Erkenntnis 2022/3/29 LVwG-2022/22/0780-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2022

## Entscheidungsdatum

29.03.2022

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §88 Abs2

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Triendl über die Beschwerde des Herrn AA, geb. XX.XX.XXXX, Adresse 1, \*\*\*\* Z, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 3.3.2022, Zl. \*\*\* wegen Entziehung der Gewerbeberechtigung (Nichtbezahlung der Kammerumlage)

zu Recht:

1. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.
2. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Gewerbeberechtigung des Beschwerdeführers für das Gewerbe „Werbegrafik“ gemäß § 88 Abs 2 GewO 1994 entzogen. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht, dass der ausstehende Betrag der Kammerumlage in der Höhe von Euro 193,50 mit 21.3.2022 einbezahlt worden sei.

Die zuständige Abteilung bei der WKO („BB“) bestätigte gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Tirol den Eingang dieser Zahlung (Telefonat vom 28.3.2022).

### II. Erwägungen

§ 88 Abs 2 GewO 1994 bestimmt:

„Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten drei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als drei Jahre im Rückstand ist. Vor der Erlassung des Entziehungsbescheides ist der Gewerbeinhaber auf die Rechtsfolge der Entziehung nachweislich aufmerksam zu machen. Von der Entziehung ist abzusehen, wenn

spätestens zugleich mit der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wird.“

Nachdem zugleich mit der vorliegenden Beschwerde die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist sowohl im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren als auch im führerscheinrechtlichen Verfahren unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Zulässigkeit der ordentlichen Revision war daher auszuschließen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Triendl

(Richter)

### Schlagworte

Entziehung,

Gewerbeberechtigung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2022:LVwG.2022.22.0780.1

### Zuletzt aktualisiert am

24.05.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lwv-g-tirol.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)